



## Kanalgebührenordnung

(konsolidierte Fassung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2025)

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hagenberg i. M. vom 11. Dezember 2018, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Hagenberg im Mühlkreis erlassen wird.

Auf Grund des OÖ Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBI. Nr. 57/1973, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I/116-2016, i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1 Anschlussgebühr

(1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

(2) Das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Hagenberg i. M. umfasst Kanäle, in welche Reinwasser (Niederschlags- und Oberflächenwässer) aufgrund behördlicher Bewilligung ohne Vorschaltung von Rückhalteinrichtungen (Sickerschächte, Zisternen, Gartenteiche, etc.) eingeleitet werden dürfen.

(3) Das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz umfasst ferner auch Kanäle, in welche aufgrund behördlicher Vorschreibungen Reinwasser nur unter Vorschaltung von Rückhaltemaßnahmen in das Kanalnetz eingeleitet werden dürfen.

## § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bei einem Anschluss an einen Kanal im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung (**gültig ab 1.1.2026**)

a. für bebaute Grundstücke

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 32,64** mindestens aber **€ 4.896,00 (gültig ab 1.1.2026)**. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der

einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. An Objekte angebaute sowie frei-

stehende Garagen und Kellergaragen werden nur mit 50 v.H. ihrer bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jedem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

**b. für landwirtschaftliche Betriebe**

findet der in lit. a) festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung. Landwirtschaftlich genutzte Betriebsobjekte und Gebäudeteile, welche nicht dem Wohntrakt zuzuordnen sind, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

**c. für unbebaute Grundstücke**

beträgt die Kanalanschlussgebühr **€ 4.896,00 (gültig ab 1.1.2026)**.

(2) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist für dieses Gebäude eine Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Die für das unbebaute Grundstück entrichtete Kanalanschlussgebühr ist in jenem Wert von der neu berechneten Anschlussgebühr abzusetzen, der sich gemäß der zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Kanalgebührenordnung für unbebaute Grundstücke ergibt.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch bzw. einer Änderung des Verwendungszweckes begünstigter Objekte bzw. Gebäudeteile (z.B. Garagen, landwirtschaftliche Objekte, etc.) ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 lit. a) oder b) gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern**

(1) Wird bzw. ist ein Grundstück an einem gemeindeeigenen öffentlichen Kanal gemäß § 1 Abs. 2 angeschlossen, erhöht sich die nach § 2 Abs. 1 bis 3 berechnete bzw. die sich im Zeitpunkt des Anschlusses an diesen Kanal nach § 2 Abs. 1 bis 3 ergebende Anschlussgebühr um 30%.

(2) Bei einer Einleitung von Niederschlagswässern in eine gemeindeeigene öffentliche Retentionsanlage (z. Bsp. Einleitung über private bzw. genossenschaftliche Kanäle, etc.) ist eine Anschlussgebühr zu entrichten. Diese beträgt 15 % der sich aus einer Berechnung nach § 2 Abs. 1 bis 3 ergebenden Anschlussgebühr.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen gem. § 2 Abs. 3 lit. b) der an den Reinwasserkanal bzw. an die Retentionsanlage angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalan-

langt, dass das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen bzw. eine Änderung des Verwendungszweckes erfolgt ist.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind jährlich, und zwar jeweils am 15. November eines Jahres, fällig. Die Gemeinde kann auf Basis des vorangegangenen 12-monatigen Verrechnungszeitraumes am 15. Februar, 15. Mai und 15. August gleichbleibende Vorauszahlungsraten vorschreiben, die etwa einem Viertel der Gesamtgebühr des Vorjahres entsprechen.

(4) Die Feststellung des für die Berechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühr maßgebenden Zählerstandes hat grundsätzlich im Zeitraum Oktober bis November des Jahres der Vorschreibung zu erfolgen.

## **§ 9 Gebührenänderung**

Die Höhe der Kanalanschlussgebühr und der Kanalbenützungsgebühr kann durch Gemeinderatsbeschluss (Voranschlagsbeschluss) geändert werden (siehe dazu die konsolidierte Fassung).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2019. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13. Juni 2017 i.d.g.F. außer Kraft.



*Hinweis: Die Kundmachung der Verordnung der Hebesätze erfolgt auf [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)*

